
INFOBRIEF Nr. 03

03/2014

„Money makes the world go around.“

*If you happen to be rich
and you find be left by your lover
... call a cab and begin to recover on your
fourteen carat yacht.*

*When you haven't any coal in the stove
and you freeze in the winter
(and) when hunger comes to rap,
rat-a-tat, rat-a-tat, at the window
see how love flies out the door.*

For money makes the world go around.

Einige werden sich an dieses Lied aus dem Broadway-Musical „Cabaret“ vielleicht noch erinnern. Die Verfilmung aus dem Jahre 1972 wurde ein Welterfolg, ausgezeichnet u.a. mit acht Oskars, auch für Liza Minelli und Joel Grey in den Rollen der *Sally Bowles* und des *Conferenciers*: Berlin, zu Beginn der 1930er Jahre - vor der Kulisse der schleichend umsichgreifenden Ideologie des Faschismus entwickelt der Film kleine Dramen zwischen Kleinbürgerwelt und schillerndem Milieu des Cabarets. Immer geht es dabei um den Kampf der kleinen Leute „um's kleine Stück vom großen Glück“. *Money makes the world go around* – der Filmfassung des Stückes ist dieser Song vorangestellt. *Money* entscheidet hier nicht nur über Essen und Trinken, über etwas Wohlstand vielleicht – *money* lässt auch soziale Beziehungen, ja sogar Liebe gelingen oder scheitern.

„So ist das eben“, könnte man denken, „Geld regiert die Welt – ob Du das bedauerst oder nicht.“

Tatsächlich ist das Thema „Geld“ heute zentrales Thema, ja sogar Dreh- und Angelpunkt im Leben vieler Menschen. Die aktuelle Wirtschaftskrise verschärft diesen Umstand dramatisch. Und sie zeigt auch, wie sehr wir die Bestimmung über unser eigenes Leben schon abgeben haben an dieses *money*, das die Eigenschaften einer legalen Droge angenommen hat: verführerisch, beglückend, zerstörerisch und unkontrollierbar.

Auch Bildung kostet Geld. Hier scheint es in Deutschland seit Jahrzehnten einen gesellschaftlichen Konsens zu geben, für das öffentliche Schulsystem nicht die finanziellen Mittel bereitzustellen, die nötig wären, das Beste für unsere Kinder zu erreichen. Wir wissen, dass durch die internationalen vergleichenden Studien nur ein wirklicher Skandal aufgedeckt worden ist: bei der Chancengleichheit der Kinder in unseren Bildungssystemen in diesem reichen Land stehen wir ganz miserabel da.

Kein Wunder, dass gerade in letzter Zeit jenseits der Gemeinnützigkeit teure Privatschulen neu gegründet worden sind, die Elite- Abschlüsse für die Schüler versprechen und lohnende Renditen für die Betreiber.

Auch das Lernen an der Maria-Montessori-Schule kostet Geld.
Daran kommen wir nicht vorbei.

Wie wird die Maria-Montessori-Schule Dorsten finanziert?

Träger der Schule ist der **Montessori-Verein Dorsten/Lembeck e.V.** Er erhält eine gesetzlich geregelte staatliche Refinanzierung in Höhe von 87% wesentlicher Kosten durch die Bezirksregierung Münster. Dazu gehören vor allem die nach einem Schlüssel ermittelten zulässigen Kosten für das Personal und für die Miet- und Betriebsaufwendungen.

Die übrigen 13% dieser Kosten sowie die Montessori-typischen Personalkosten (z.B. zweite Lehrkraft) und sämtliche Kosten für die Ausstattung werden nicht refinanziert.

Lebendige Schule durch engagierte, verlässliche Eltern

Wenn also unsere Schule funktionieren soll, ist enormes ehrenamtliches Engagement gefragt und die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel.

An dieser Stelle springt die **Fördergemeinschaft der Maria-Montessori-Schule Dorsten e.V.** in die Bresche. In ihr sind die Eltern und andere Förderer organisiert. Mit ihren Arbeitsgemeinschaften leistet die Fördergemeinschaft einen unverzichtbaren Beitrag zu einem lebendigen Schulleben. Um die Maria-Montessori-Schule auch finanziell unterstützen zu können, werden Spenden eingeworben und die Zuwendungen der Eltern verwaltet.

Um es deutlich zu sagen: die Aufnahme eines Kindes in die Schule und das finanzielle Engagement der Eltern sind nicht miteinander verquickt. Finanzielle Zuwendungen der Eltern werden erst ca.6 Monate nach der Aufnahmeentscheidung geregelt – und zwar außerhalb der Schule, von der Vorsitzenden des Fördervereins in Kooperation mit einem externen Steuerfachmann. Bei der Kalkulation der Einnahmen hat die Fördergemeinschaft schon bei ihrer Gründung von der Idee einer einheitlichen Zuwendungshöhe abgesehen und sich stattdessen für ein sozial abgestuftes Modell entschieden. Besonders im Hinblick auf zwei oder mehr Kinder einer Familie, die unsere Schule besuchen, haben wir hier ein faires Modell entwickelt.

Money makes the world go around?

Also doch? Auch in der Maria-Montessori-Schule?

Yes, ohne die Einnahmen der Fördergemeinschaft wäre die Schule nicht organisierbar. Deshalb sind wir in finanziellen Belangen angewiesen auf faire und großzügige Partner.

No, denn lebensfähig ist unsere Schule erst durch den Eifer unserer Pädagogen, durch den Einsatz und Zuspruch der Eltern, durch vielfältige ehrenamtliche Arbeit und vor allem durch die Freude der Kinder an „**unserer** Schule“. (H.W.Gödde)

Fördergemeinschaft der
Maria-Montessori-Schule Dorsten e.V.

Wullbrey 11
46286 Dorsten-Wulfen

Beitrags- und Zuwendungsordnung der Fördergemeinschaft Maria-Montessori-Schule Dorsten e.V.

1. Der **jährliche Mitgliedsbeitrag** beträgt mindestens 12 €. Er wird zum 1. August eines Jahres fällig.
2. Zweck der Fördergemeinschaft ist die Unterstützung der Montessori-Schulen Dorsten. Dazu gehört auch die Sicherung der finanziellen Basis der in der Schule geleisteten pädagogischen Arbeit. Deshalb entrichten die Sorgeberechtigten der in den Montessori-Schulen Dorsten betreuten Kinder neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag vor dem Schulbeginn
 - eine **Einmalige Spende**
 - und **Regelmäßige Monatliche Zuwendungen**.
 - und gegebenenfalls den **Beitrag der nicht geleisteten Elternstunden**
3. Die **Einmalige Spende** beträgt 200 € pro Kind. Sie wird vor dem ersten Schultag des Kindes entrichtet. Alle Beträge werden im Lastschriftverfahren durch die Fördergemeinschaft eingezogen.
4. Die **Regelmäßige Monatliche Zuwendung** ist fällig zwölfmal im Schuljahr, jeweils zum ersten Werktag des betreffenden Monats. Erstmals fällig wird sie in der Regel zum Schuljahresbeginn im August, ansonsten bei Eintrittsbeginn des Kindes in die Schule.

Die Höhe der **Regelmäßigen Monatlichen Zuwendung** ist wie folgt geregelt:

- 4.1. Grundsätzlich entspricht die **Regelmäßige Monatliche Zuwendung** dem Betrag, der in der Stufe VIII der jeweils gültigen Zuwendungstabelle ausgewiesen ist. (Vgl. unter 5.)
- 4.2. Möchten die Sorgeberechtigten eine geringere **Regelmäßige Monatliche Zuwendung** entrichten, müssen die Einkommensverhältnisse durch Belege nachgewiesen werden.
- 4.3. Die Höhe der **Regelmäßigen Monatlichen Zuwendung** für die Fördergemeinschaft der Maria-Montessori-Schule Dorsten e.V. richtet sich dann nach einer das Bruttoeinkommen der Sorgeberechtigten berücksichtigenden Einstufung. Das genaue Verfahren hierzu wird in einem „**Erhebungsbogen zum maßgebenden Einkommen**“ und den entsprechenden „**Erläuterungen zur Berechnung des maßgebenden Einkommens**“ festgelegt.
- 4.4. „Sorgeberechtigter“ im Sinne dieser Beitragsordnung ist mehr als ein juristischer Begriff. Im Zweifelsfall ist grundsätzlich das Einkommen der familiären Gemeinschaft maßgebend, in der das Kind steuerlich berücksichtigt ist.

- 4.5. Das maßgebende Einkommen wird auf einem entsprechenden Erhebungsbogen ermittelt. Dieser Erhebungsbogen ist zum jeweils angegebenen Stichtag beim Beitragsausschuss der Fördergemeinschaft einzureichen.
- 4.6. Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse des Vorjahres ermittelt. Die erforderlichen Nachweise sind gemäß der vom Vorstand der Fördergemeinschaft beschlossenen „**Erläuterungen zur Berechnung des maßgebenden Einkommens**“ zu erbringen. Die Nachweise (Steuerbescheid aus dem Vorjahr) sind als Anlage dem Erhebungsbogen hinzuzufügen.
- 4.7. Werden Erhebungsbogen oder die notwendigen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, geht der Beitragsausschuss von einer **Regelmäßigen Monatlichen Zuwendung** in der Höhe des unter 4.1. genannten Betrages aus.
- 4.8. Die Einkommensverhältnisse sind jeweils jährlich neu zum 1. September nachzuweisen. Hierzu ergeht eine schriftliche Aufforderung durch den Beitragsausschuss. Etwaige Anpassungen der Zuwendungshöhe erfolgen rückwirkend zum 1. August des betreffenden Jahres.
5. Die Höhe der **Regelmäßigen Monatlichen Zuwendung** staffelt sich wie folgt. Sie gilt bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung.

5a. Maria-Montessori-Schule (Grundschule)

	Anzahl der Kinder in der Grundschule (Prozentualer Beitragssatz)	1 (100%)	2 (140%)	3 und mehr (160%)
Stufe I	Jahreseinkommen bis 25.000 €	84 €	118 €	134 €
Stufe II	Jahreseinkommen bis 37.000 €	110 €	154 €	176 €
Stufe III	Jahreseinkommen bis 50.000 €	137 €	192 €	219 €
Stufe IV	Jahreseinkommen bis 62.000 €	163 €	228 €	261 €
Stufe V	Jahreseinkommen bis 72.000 €	189 €	265 €	302 €
Stufe VI	Jahreseinkommen bis 82.000 €	215 €	301 €	344 €
Stufe VII	Jahreseinkommen bis 92.000 €	242 €	339 €	387 €
Stufe VIII	Jahreseinkommen über 92.000 €	268 €	375 €	429 €

5b. Montessori-Reformschule (Ganztags-Realschule)

Die Höhe der regelmäßigen monatlichen Zuwendung erhöht sich gegenüber den Grundschulsätzen um **35,00 € je Kind**.

Die Ganztags-Realschule garantiert dafür an drei Tagen **Mittagessen, Nachmittagsunterricht und Betreuung** bis 16.00 Uhr.

	Anzahl der Kinder in der Realschule (Prozentualer Beitragssatz)	1 (100%)	2 (140%)	3 und mehr (160%)
Stufe I	Jahreseinkommen bis 25.000 €	119 €	188 €	239 €
Stufe II	Jahreseinkommen bis 37.000 €	145 €	224 €	281 €
Stufe III	Jahreseinkommen bis 50.000 €	172 €	262 €	324 €
Stufe IV	Jahreseinkommen bis 62.000 €	198 €	298 €	366 €
Stufe V	Jahreseinkommen bis 72.000 €	224 €	335 €	407 €
Stufe VI	Jahreseinkommen bis 82.000 €	250 €	371 €	449 €
Stufe VII	Jahreseinkommen bis 92.000 €	277 €	409 €	492 €
Stufe VIII	Jahreseinkommen über 92.000 €	303 €	445 €	534 €

5c. Kinder sowohl in der Grundschule als auch in der Realschule

Werden Kinder sowohl in der Grundschule als auch in der Realschule unterrichtet, gilt zunächst einmal die Tabelle unter 5a. (Grundschule), wobei die Anzahl aller Kinder – sowohl in der Grundschule als auch in der Realschule - zu berücksichtigen ist.

Für jedes Kind an der Realschule erhöht sich dieser Beitrag um 35 EURO (für Mittagessen, Nachmittagsunterricht und Betreuung bis 16.00 Uhr).

Beispiel 1:

Einkommensstufe I

Insg. 2 Kinder in der Grund- bzw. Realschule 118 Euro (gem. Tabelle 5a)

Davon 1 Kind in der Realschule zzgl. 35 Euro

Gesamt 153 Euro

Beispiel 2:

Einkommensstufe VII

Insg. 3 Kinder in der Grund- bzw. Realschule 387 Euro (gem. Tabelle 5a)

Davon 2 Kinder in der Realschule zzgl. 70 Euro

Gesamt 457 Euro

6. In besonders begründeten Einzelfällen ist auf Antrag beim Beitragsausschuss der Fördergemeinschaft eine Minderung der eigentlichen Höhe der Zuwendungen möglich.

(Beitrags- und Zuwendungsordnung wie beschlossen auf der Vorstandssitzung der Fördergemeinschaft vom 08.04.2014)

**Regelmäßige Monatliche Zuwendung (Erläuterung siehe Anlage 1)
 Erhebungsbogen zum maßgebenden Einkommen**

Namen der Eltern/Pflegeeltern:

Namen der Kinder, die die Maria-Montessori-Schule besuchen:

1. Kind: _____ 2. Kind: _____
 3. Kind: _____ 4. Kind: _____

	Einkommen der Eltern	
	Vater	Mutter
1. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (i.d.R. Jahres-Brutto-Arbeitslohn)	+ €	+ €
abzüglich der Werbungskosten (i.d.R. die Werbekostenpauschale falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden)	./ €	./ €
Zwischensumme	€	€
zuzüglich 10 % der Zwischensumme (gilt nur für Einkommensbezieher mit Versorgungsansprüchen, z.B. Beamte, Zeit- und Berufssoldaten, Richter, MdL, MdB)	+ €	+ €
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der Gewinn als Einkünfte anzusehen)	+ €	+ €
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (lt. Steuerbescheid)	+ €	+ €
4. Sonstige Einkünfte/steuerfreie Einnahmen (vgl. Erläuterungen)	+ €	+ €
	+ €	+ €
(Als Einkommen gilt <u>nicht</u> Kindergeld!)	+ €	+ €
Zwischensummen: Einkommen jeden Elternteils	_____ €	_____ €
Summe der Einkommen:	_____ €	

Anlage: Nachweise der Einkommensarten, insbesondere der Einkommenssteuerbescheid (alle Seiten) des Vorjahres

Datum:

Unterschriften:

Fördergemeinschaft der
Maria-Montessori-Schule Dorsten
Wullbrey 11
46286 Dorsten-Wulfen

Regelmäßige Monatliche Zuwendung *Erläuterungen zur Berechnung des maßgebenden Einkommens*

Die folgenden Ausführungen basieren auf der gültigen „Beitrags- und Zuwendungsordnung“ der Fördergemeinschaft.

Grundsätzlich entspricht die **Regelmäßige Monatliche Zuwendung** dem Betrag, der in der **Stufe VIII** der jeweils gültigen Zuwendungstabelle ausgewiesen ist.

Wenn die **Regelmäßige Monatliche Zuwendung** weniger betragen soll, ist für die Ermittlung ihrer Höhe die Summe der positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten der Sorgeberechtigten maßgebend.

„Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“

Hierbei handelt es sich **nicht** um das „zu versteuernde Einkommen“, sondern um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten.

Die positiven Einkünfte können Sie der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides entnehmen („Gesamtbetrag der Einkünfte“).

Positive Einnahmen eines Ehegatten / einer Ehegattin können nicht mit Verlusten aus einer anderen Einkommensart (sogenannten Negativeinnahmen) des Partners / der Partnerin verrechnet werden. Die Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Steuerbescheid. Sie lassen sich aber auch aus Ihrer Lohnsteuerkarte errechnen, wobei hier die Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale abgezogen werden. Diese Variante der Berechnung käme zum Tragen, wenn zum Abgabetermin des „Ermittlungsbogen zum maßgebenden Einkommen“ der Steuerbescheid des Vorjahres noch nicht vorläge. So wird eine vorläufige Festlegung der Zuwendungshöhe ermöglicht, die alsbald mit den dann vorliegenden Belegen abgeglichen und u.U. rückwirkend korrigiert werden könnte.

„Einkünfte aus selbstständiger Arbeit“

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb handelt es sich um den „Gewinn“. Ansonsten sind die oben beschriebenen Merkmale zur Festlegungen des maßgebenden Einkommens analog anzuwenden.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Diese sind nach der Ausweisung im **Einkommenssteuerbescheid** zu berücksichtigen.

„Sonstige Einkünfte“

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle anderen Geldbezüge.

Dabei ist es unerheblich, ob diese Einnahmen steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Sie müssen nur geeignet sein, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu erhöhen.

Beispielsweise zählen zu den sonstigen Einnahmen:

Einkünfte aus Kapitalvermögen; Löhne aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob); Renten; Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, Elterngeld, Pflegegeld für Pflegekinder usw.

Berechnungsgrundlagen für das maßgebende Einkommen

Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, sofern es nicht vom aktuellen Einkommen abweicht. Sollte das Einkommen auf Dauer höher oder niedriger ausfallen, wird das 12fache des letzten Monateinkommens berechnet. Diesem Einkommen werden noch Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Provision usw.) hinzugerechnet.

Im Gegensatz zum Einkommenssteuergesetz sind für den Einkommensbegriff, der Grundlage für die Festsetzung der ***Regelmäßigen Monatlichen Zuwendung*** ist, Freigrenzen und Steuerbefreiungen etc. **nicht** zu berücksichtigen. Arbeitnehmer-, Weihnachts- und Versorgungsfreibeträge u.a. mindern daher das Einkommen nicht.

Nachweise für den „Erhebungsbogen zum maßgebenden Einkommen“:

Die Belege zu den Einkommensarten - insbesondere der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres - sind unbedingt vorzulegen. Darin können Angaben, die für die Ermittlung des maßgebenden Einkommens nicht erforderlich sind, unleserlich gemacht werden.

(Erläuterungen wie beschlossen auf der Vorstandssitzung der Fördergemeinschaft am 27.2.2009)